

Übertragen von Arbeitgeberpflichten



Arbeitsschutz ist Aufgabe des Arbeitgebers [§ 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)]. Diese Aufgabe ist mit den Pflichten der Beschäftigten (§ 15 ArbSchG) verzahnt. Pflichten und Aufgaben aus der Gesamtverantwortung des Arbeitgebers können nachgeordneten Führungskräften übertragen werden [§ 13 (2) ArbSchG]. Diese handeln dann in ihrer Zuständigkeit anstelle des Arbeitgebers. Die Übertragung lässt die Verantwortung des Arbeitgebers nicht entfallen, ihm verbleiben die Organisations-, Auswahl- und Überwachungspflichten.

► **Was wird übertragen?**

- Aufgaben
- Zuständigkeiten
- Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse
- Regelungen der Zusammenarbeit

► **Welche persönlichen Anforderungen muss der Beauftragte erfüllen?**

- Zuverlässigkeit
- Fachkompetenz
- Sachkompetenz
- Sozialkompetenz

► **Wie wird übertragen?**

- erfolgt i. d. R. schriftlich

Rechtsgrundlagen

| | | |
|--|---|--|
| <p>§ 14 (2) Strafgesetzbuch (StGB) § 9 (2) Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)</p> | <p>Handeln für einen anderen</p> | <p>Ist jemand vom Inhaber eines Betriebs beauftragt, den Betrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> • ganz oder teilweise zu leiten, • in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen, • und handelt der Beauftragte auf Grund dieses Auftrags, <p>so ist das Gesetz auch auf den Beauftragten anzuwenden.</p> |
| <p>§ 130 OWiG</p> | <p>Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen</p> | <p>Wer als Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig Aufsichtsmaßnahmen unterlässt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • handelt ordnungswidrig und • wird mit Strafe oder Geldbuße bedroht, wenn die Zuwiderhandlung hätte verhindert werden können. <p>Zu den erforderlichen Maßnahmen gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bestellung, • die sorgfältige Auswahl und • die Überwachung von Aufsichtspersonen. |
| <p>§ 13 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)</p> | <p>Verantwortliche Personen</p> | <p>Verantwortlich für die Erfüllung von Arbeitsschutzpflichten neben dem Arbeitgeber sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person, • der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft, • Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse, • sonstige zuverlässige und fachkundige Personen. |

Herausgeber:

BG Verkehr
Sparte Post, Postbank, Telekom
Europaplatz 2
72072 Tübingen
Service-Center: 07071 933-0

| | | |
|--|----------------------|---|
| § 13 UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) | Pflichtenübertragung | <ul style="list-style-type: none"> • schriftlich • auf zuverlässige und fachkundige Personen • Aufgabenwahrnehmung in eigener Verantwortung • Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen • vom Beauftragten zu unterzeichnen und Ausfertigung der Beauftragung aushändigen |
| § 25 ArbSchG | Bußgeldvorschriften | <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit eine Vorschrift auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder • einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. |
| § 209 Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII) | Bußgeldvorschriften | <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Unfallverhütungsvorschrift zuwiderhandelt, wenn dort auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird, • einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, • eine Maßnahme nicht duldet. <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p> |

Was bedeutet „Pflichtenübertragung“ für die Beauftragten?

- Die Beauftragten nehmen Arbeitgeberpflichten in ihrem Zuständigkeitsbereich wahr.
 - Den Beauftragten müssen die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben verdeutlicht werden, z. B.:
 - Gefährdungsbeurteilung erstellen und dokumentieren (§§ 5, 6 ArbSchG)
 - Unterweisungen durchführen (§ 12 ArbSchG, § 4 DGUV Vorschrift 1)
 - Unterweisungen dokumentieren (§ 4 DGUV Vorschrift 1)
 - Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber organisieren (§ 8 ArbSchG, § 6 DGUV Vorschrift 1)
 - Die Beauftragten benötigen dazu Entscheidungs- und Handlungsspielräume.
 - Vorhersehbare Schäden führen in die juristische Haftung!
Ausnahme: Wenn auch Fachleute das Unglück nicht hätten vorhersehen können.
 - Risiken müssen minimiert werden; allenfalls dürfen zumutbare Restrisiken toleriert werden (§ 3 ArbSchG). Siehe auch „Stand der Technik“ (§ 4 ArbSchG).
 - Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung muss über die Unterweisung bis zur Überwachung des konkreten Verhaltens gemanagt werden. Dazu gehört auch das Erstellen eines Unterweisungskonzepts.
- **Wann ist man verantwortliche Person i. S. des § 13 ArbSchG?**
- kraft Stellung im Unternehmen, z. B. Geschäftsführer, Betriebsleiter [§ 13 (1) Nr. 1–4 ArbSchG]
 - Pflichtenübertragung aufgrund schriftlicher Beauftragung im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Befugnisse, z. B. Bereichsleiter, Meister bzw. jeder geeignete Arbeitnehmer [§ 13 (1) Nr. 5, (2) ArbSchG, § 13 DGUV Vorschrift 1]